



www.**ZKHMV**.ch
Zürcher Kantonaler Harmonika-Musik-Verband

FESTREGLEMENT

FESTREGLEMENT

für Kantonale Harmonika-Musikfeste des Zürcher Kantonalen Harmonika-Musikverbandes (ZKHMV)

A. Allgemeine Organisation

Art. 1 : Ordentlicherweise findet alle vier Jahre ein Kantonales Harmonika-Musikfest (ZKHMV) statt.

Art. 2 : Die Delegierten-Versammlung des ZKHMV bestimmt nach Art. 36 Abschnitt o) der Verbandsstatuten den Festort.

Das Organisationskomitee setzt sich mit dem Kantonalvorstand in Verbindung in Bezug auf den Zeitpunkt des Festes und der Festtage sowie derjenigen Festanordnungen, welche die Genehmigung oder die Mitwirkung des Kantonalvorstandes gemäss Statuten oder Festreglement bedingen.

Art. 3 : Zur Teilnahme an einem Zürcher Kantonalen Harmonika-Musikfest sind berechtigt:
(Rev. 2003)

- a) alle Verbandssektionen
Eine allfällige Nichtteilnahme am Kantonalfest ist dem Organisationskomitee mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen
- b) Gastsektionen aus anderen Unterverbänden
- c) ausländische Sektionen
- d) Nichtverbandssektionen (z.B. Gruppen / Ensembles) können mit Zustimmung des Kantonalvorstandes ebenfalls als Gast-Sektionen zugelassen werden

Das Organisationskomitee ist ermächtigt, soweit angezeigt und nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand, auch ausländische Sektionen als Gäste einzuladen.

B. Einteilung der Kategorien

Art. 4 : Es werden die folgenden Kategorien geschaffen:

- | | | | |
|----------------------|-------------|---|-----------------------------|
| a) Vereine Aktive: | Oberstufe | - | schwierige Kompositionen |
| | Mittelstufe | - | mittelschwere Kompositionen |
| | Vorstufe | - | leichte Kompositionen |
| b) Vereine Junioren: | Oberstufe | - | schwierige Kompositionen |
| | Mittelstufe | - | mittelschwere Kompositionen |
| | Vorstufe | - | leichte Kompositionen |

Art. 5 : Die Kategorie richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad des zu spielenden Stückes.

Art. 6 : Die Einteilung der Kompositionen in die einzelnen Kategorien obliegt ausschliesslich der Eidg. Musikkommission.

Art. 7 : Spieler ab dem 20. Altersjahr werden der Kategorie Aktive zugeteilt.

Art. 8 : Ein Dirigent darf am gleichen Wettspiel nur Spieler mit Spezialinstrumenten in verschiedenen von ihm geleiteten Vereinen auswechseln.

Art. 9 : Die Kompositionen für einen eventuellen Gesamtchor müssen von der Musikkommission ausgewählt werden.

Die Vereine haben diese Komposition gründlich einzustudieren, um damit zu einer repräsentativen Aufführung beizutragen.

Art. 10 : Bestellung der Kompositionen für den Gesamtchor ist Sache der am Fest teilnehmenden Sektionen.

Art. 11 : Die Reihenfolge der Vereine beim Wettspiel wird im Einvernehmen mit der Musikkommission, vom Organisationskomitee bei der Aufstellung des Wettspielprogramms bestimmt.

C. Wahl und Organisation des Expertengremiums

- Art. 12 : Der Kantonalvorstand wählt auf Vorschlag der Eidg. Musikkommission die Experten, die eine objektive und fachgerechte Beurteilung gewährleisten. Diese Experten sollen nach Möglichkeit nicht aus der Region des Veranstalters engagiert werden.
- Art. 13 : Die Namen der Experten werden im Festführer bekanntgegeben.
- Art. 14 : a) Für Vereine werden zwei Experten bestimmt. Die Musikkommission bestimmt den Obmann des Expertengremiums.
b) Auf Vorschlag der Eidg. Musikkommission kann pro Wettspiellokal ein Experten-Novize eingesetzt werden. Die Entschädigungen und Honorare für die Novizen werden durch den ZKHMV übernommen und betragen 50% des Experten-Honorars.
- Art. 15 : Der Obmann des Gremiums ist für die Resultate verantwortlich. Die Bereinigung der Rangliste ist sofort nach Beendigung der Wettspiele vorzunehmen. Ferner haben die Wertungsexperten die Berichte mit den Partituren nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich dem Organisationskomitee auszuhändigen, das die Dokumente innerhalb von zwei Wochen den Konkurrenten zustellt.

D. Beurteilung

- Art. 16 : a) Schwierigkeitsgrad gemäss Einstufungslisten
b) Harmonische Reinheit
c) Rhythmische Genauigkeit
d) Phrasierung und Artikulation
e) Gesamteindruck und Auffassung
- Art. 17 : Jede Kategorie soll nach Möglichkeit von den gleichen Experten beurteilt werden.
- Art. 18 : Es dürfen keine Punktzahlen bekanntgegeben werden.
- Art. 19 : An den Kantonalen Harmonika-Musikfesten werden die Leistungen wie folgt ausgezeichnet:
Vorzüglich)
Sehr gut) Es wird pro Sektion ein einheitlicher Festkranz abgegeben
Gut)
- Art. 20 : In jeder Kategorie wird eine Urkunde abgegeben. Diese Urkunde enthält die Bezeichnung der Kategorie und das Prädikat. Sie wird vom Präsidenten des Organisationskomitees unterzeichnet.
- Art. 21 : Die Wettspielresultate werden am Schluss des Festes durch den Kantonalpräsidenten oder den Obmann des Expertengremiums bekanntgegeben. Gleichzeitig werden die errungenen Auszeichnungen und allfällige Ehrengaben abgegeben.
- Art. 22 : Die Prädikate werden innerhalb der Kategorie in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben (von gut bis vorzüglich).

E. Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine

- Art. 23 : Die Anmeldungen der Konkurrenten sind mit Angabe des Wettspielvortrages termingerecht gemäss Formular an das Organisationskomitee zu richten. Die Teilnehmerlisten sind vom Organisationskomitee dem Kantonalvorstand unverzüglich und geordnet zur Kontrolle zuzustellen.
- Art. 24 : Im weiteren verpflichten sich alle Teilnehmer:
a) eine Festkarte zu lösen
b) sich den Anordnungen der Musikkommission und des Organisationskomitees zu unterziehen und die Vorschriften der Statuten und des Festreglementes zu beachten.

Art. 25 : Konkurrenten, die ihre erfolgte Anmeldung unbegründet zurückziehen, sind für allfällige für sie übernommene Verpflichtungen dem Organisationskomitee gegenüber haftbar.

F. Musikkommission

Art. 26 : Die Musikkommission prüft die eingegangenen Selbstwahlstücke und ist für die richtige Einstufung gemäss den Bestimmungen von Art. 6 dieses Reglementes besorgt.

G. Aufgaben und Pflichten des festgebenden Vereins

Art. 27 : Die Organisation und Durchführung des Kantonalen Harmonika-Musikfestes ist im Rahmen der Statuten und des Festreglementes Sache des jeweils von der Delegierten-Versammlung gewählten Vereins.

Dieser ernennt ein Organisationskomitee mit der notwendigen Anzahl von Spezialkomitees.

Art. 28 : Dem engeren Organisationskomitee muss der Kantonalpräsident oder ein Mitglied des Kantonalvorstandes und ein Vertreter des SALV angehören.

Art. 29 : Das Organisationskomitee erlässt die Einladungen an die Vereine und Gäste zur Teilnahme.

Art. 30 : Der festgebende Verein ist verpflichtet, eine geräumige Festhalle aufstellen zu lassen, wenn am betreffenden Ort keine dem Kantonalvorstand als passend erscheinende andere Lokalität zur Verfügung steht.

Sie stellen zudem alle Lokalitäten für die Wettspiele, allfällige Vorproben und Instrumentendepots zur Verfügung.

Vereine der gleichen Klasse haben ihre Vorträge nach Möglichkeit im gleichen Lokal und vor dem gleichen Expertengremium zu spielen.

Art. 31 : Die besonderen Obliegenheiten des Organisationskomitees sind:

- a) Die Schaffung eines Festplakates und eines Festabzeichens sowie die Zusammenstellung des Festführers. Im Zweifelsfalle wird der Kantonalvorstand konsultiert.
- b) Die Verpflegung aller Teilnehmer an den Wettspielen gegen Bezug einer Festkarte, deren Preis vom Organisationskomitee festgelegt wird.
- c) Die Auszahlung der durch die Musikkommission festgelegten Honorare und Entschädigungen für die Experten (Bahnbillet 2. Klasse).
- d) Die Handhabung der Festordnung in den Konzertlokalen und auf dem Festplatz durch eine gut organisierte Fest- und Sanitätspolizei
- e) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die die Ansprüche gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees und den Festteilnehmern (Aktive und Vorstände) deckt.
- f) Die Beschaffung der Kränze, Ehrenpreise und Urkunden im Einverständnis mit der Musikkommission.

Art. 32 : Dem Organisationskomitee bleibt es freigestellt, allfällige Festandenken den am Fest teilnehmenden Vereinen zu überreichen.

Art. 33 : Die festgebenden Vereine führen den Anlass auf eigene Rechnung durch. Vom Bruttogewinn jedes ZKHMF, die mit dem ZKHMF verbundenen Rahmen-Veranstaltungen, Subventionen und Geschenke von Behörden und Bevölkerung, Einnahmen aus Lotterie oder Tombola fallen 15% in die Kasse des ZKHMV.

Allfällige Rückstellungen für die Überbringung der Kantonalflagge und des Besuches des nachfolgenden ZKHMF, sowie Vergabungen an Vereine und Mitarbeiter dürfen erst nach Abgabe des Pflichtbeitrages an den ZKHMV dem Reingewinn entnommen werden.



Der ZKHMV bewilligt dem Organisationskomitee an ein allfällig zu erwartendes Defizit eine Defizitgarantie. Die Höhe derselben wird durch die Delegierten-Versammlung bestimmt. Die Auszahlung dieser Defizitgarantie erfolgt nach Vorlage der revidierten Abrechnung und Genehmigung durch die Delegierten-Versammlung.

- Art. 34** : Dem Kantonalvorstand ist 6 Monate vor Festbeginn ein Gesamt-Budget vorzulegen.
- Art. 35** : Die Festabrechnung – inklusive Belege – ist bis spätestens sechs (6) Monate nach dem Fest zur Überprüfung dem Kantonalvorstand bzw. den Revisionssektionen des ZKHMV zu unterbreiten.
- Art. 36** : Der Schlussbericht über das Fest ist in der gleichen Zeit wie die Festabrechnung zu erstellen und dem Kantonalvorstand zu übergeben.
- Die Festabrechnung und der Schlussbericht sind auf Verlangen dem Organisationskomitee des nachfolgenden ZKHMV vom Kantonalvorstand fristgerecht auszuhändigen.
- Art. 37** : Die Kosten für Festkarten, Festabzeichen und Bankette für Vertreter von Behörden fallen zu Lasten der festgebenden Vereine.
- Für die vom Kantonalvorstand zusätzlich eingeladenen Gäste übernimmt die Kantonalkasse die Kosten.

H. Schlussbestimmungen

- Art. 38** : Das Organisationskomitee wählt auf Vorschlag der Musikkommission den Festdirigenten und den Stellvertreter.
- Art. 39** : Vereine, welche sich zur Beurteilung an einem Kantonalen Harmonika-Musikfest beteiligen, anerkennen mit ihrer Anmeldung die Autorität des Expertengremiums. Das vom Expertengremium erteilte Prädikat ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- Art. 40** : Sollten Fragen entschieden werden, worüber weder Statuten noch Festreglement Vorschriften enthalten, entscheidet hierüber der Kantonalvorstand. Der Entscheid des Kantonalvorstandes kann innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe an die nächste Delegierten-Versammlung weitergezogen werden. Die Eingaben müssen stets zwei Unterschriften tragen.
- Art. 41** : Das vorliegende Festreglement ist an der Delegierten-Versammlung vom 13.1.1980 in Elsau genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt sämtliche früheren diesbezüglichen Beschlüsse.

8600 Dübendorf, 10. März 1980

Der Kantonalpräsident: **Der Kantonalsekretär:**

Karl Henggeler 
Daniel Haenseler

Dieses Festreglement wurde am 8.3.1980 vom Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikverband (EHAMV) genehmigt.